

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) der Gemeinde Sulzfeld

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzfeld folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Sulzfeld mit den Gemeindeteilen Sulzfeld, Kleinbardorf und Leinach durch folgende Maßnahmen:

Bestehende Anlagen:

Das Einzugsgebiet der bestehenden Abwasseranlagen umfasst den gesamten Ortsbereich von Sulzfeld und Kleinbardorf, der im Mischsystem entwässert wird.

Die Kläranlagen von Sulzfeld und Kleinbardorf bestehen aus Erdbecken, welche teilweise belüftet werden, die nicht mehr den Vorschriften entsprechen.

Die Mischwasserentlastungen erfolgen über Regenüberläufe, Beckenüberläufe bzw. über ein Verbundbecken. Als Vorfluter für die Kläranlage und den Beckenüberlauf in Kleinbardorf dient die Barget.

Kurzbeschreibung der geplanten Baumaßnahme:

Im Zuge der Abwasseranlage der Gemeinde Sulzfeld BA 11 soll der Stauraumkanal unterhalb des Ortsteiles Kleinbardorf bis zur Kläranlage erstellt werden. Dieser Bauabschnitt beinhaltet ebenfalls die Umbauarbeiten an der vorhandenen Kläranlage sowie Umbauarbeiten und die Erneuerung der Drosseleinrichtung am Verbundbecken Sulzfeld.

Im Zuge der Umbauarbeiten am vorhandenen Verbundbecken Sulzfeld sind 4 Kernbohrungen DN 200 beim Überlauf im Durchlaufbeckenteil herzustellen.

Zudem muss die vorhandene Wirbeldrossel (Abfluss 30 l/sek.) durch eine neue Drosseleinrichtung mit einer Drosselleistung von 18,5 l/sek. ersetzt werden.

Für die Bereitstellung des benötigten Rückhaltevolumens unterhalb der Ortslage Kleinbardorf wurden von unserer Seite mehrere Varianten durchgerechnet. U.a. wurde auch der Bau eines Durchlaufbeckens in herkömmlicher Form aus Ortbeton geplant. Nach mehreren Berechnungen und Kostenvergleichen stellte sich jedoch heraus, dass der Bau eines Stauraumkanals mit oben-, bzw. untenliegender Entlastung die wirtschaftlichste und somit günstigste Variante darstellt.

Baubeginn für diese Baumaßnahme ist am Schacht Nr. 93. Der Baubeginn muss hier liegen, da an dieser Stelle das vorhandene Regenüberlaufbauwerk saß. Die erste Kanalhaltung von Schacht 93 auf Schacht 94 ist mit einem Rohrdurchmesser von DN 900 B geplant, da von

östlicher Richtung eine Grabenquerung vorhanden ist. Diese muss jedoch in ihrer Höhe etwas geändert werden. Als weiterer Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung bis zum Beckenüberlaufbauwerk 85 ist ein Drachenprofilrohr DN 1200 geplant.

Das Beckenüberlaufbauwerk wird aus Kostengründen nur mit einem Durchlaufgerinne versehen. Der Überlauf über die Schwelle erfolgt direkt in das Rückhaltebecken. Vor der Schwelle ist eine Tauchwand vorgesehen. Das Beckenüberlaufbauwerk ist nach oben offen und deshalb mit einem Geländer gesichert.

Das Regenrückhaltebecken wird auf dem gemeindeeigenen Grundstück der Flur-Nr. 312 zum Liegen kommen. Da es sich bei den vorhandenen Teichen um Biotope handelt, dürfen diese nur bedingt verändert werden. Der Auslauf aus dem Rückhaltebecken wird als Wehr ausgebildet. Damit ist jederzeit eine Durchflussablesung möglich. Nach dem Beckenüberlaufbauwerk bis zum Geschiebeschacht auf dem Kläranlagengelände wird der Stauraumkanal mit oberliegender Entlastung als Drachenprofilrohr DN 1200 ausgebildet.

Die Kläranlage Kleinbardorf wurde in den Jahren 1976 gebaut und ist seit 1976 in Betrieb. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Reinigungsleistung der Abwasseranlagen sowie aufgrund der stark angestiegenen Belastung ist eine Erweiterung der Kläranlage unumgänglich.

Für die Erweiterung der Kläranlage wird nach Gegenüberstellung verschiedener Varianten der kleinen Lösung der Vorzug gegeben, d.h. der Erweiterung der bestehenden belüfteten Teichkläranlage in Kleinbardorf.

Die Kläranlage Kleinbardorf besteht aus einem Vorklärbecken, zwei belüfteten Teichen und einem Oxydationsteich (Nachklärteich), die im Jahr 1973 vom IB Arand, Bad Kissingen, auf biologische Vollreinigung ohne Stickstoffoxydation bemessen wurde.

Die Kläranlage Kleinbardorf wird zur Zeit als belüftete Teichanlage ohne Nitrifikation betrieben. Aufgrund der wasserrechtlichen Gegebenheiten wird künftig Stickstoffoxydation gefordert. Es ist vorgesehen, die Anlage in der jetzigen Betriebsweise weiter zu nutzen und zur Stickstoffentfernung einen Tropfkörper zu erstellen.

Vor dem Einlauf ins Rechengebäude ist ein Geschiebeschacht mit anschließendem Pumpschacht vorgesehen. In dem neu zu erstellenden Betriebsgebäude befindet sich neben dem Rechenraum noch ein Labor sowie ein Aufenthalts- und Schaltraum, eine Toilette, ein Geräteraum und ein Kompressorenraum. Das Vorklärbecken sowie die belüfteten Teiche bleiben als Bestand vorhanden. Um die Reinigungsleistung zu gewährleisten, ist es notwendig einen Tropfkörper mit einer Lavaschlackefüllung herzustellen.

Lt. Bewilligungsbescheid sind die Arbeiten bis zum 31.12.2005 fertigzustellen.

Hygienische Missstände:

Lt. Bescheid vom Landratsamt Rhön-Grabfeld vom 01.03.1989 ist der Betrieb der derzeitigen Kläranlage nur bis 31.12.1998 genehmigt.

Eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Anlage ist bis zum 31.12.2005 in Betrieb zu nehmen.

Die vorhandene Kläranlage entspricht nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Um diese Missstände zu beseitigen und um die Auflagen der Bescheide des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu erfüllen, hat sich der Gemeinderat Sulzfeld entschlossen, die Abwasserbeseitigungsanlagen den heutigen Erfordernissen anzupassen.

Wirtschaftlichkeit der Anlage:

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage wurde durch Gegenüberstellung von vorhandenen Varianten des Architektur/Ingenieurbüros Demling nachgewiesen und vom Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt geprüft und bestätigt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bei an das Kanalnetz angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet, soweit nicht nach den Abs. 5 und 6 eine fiktive Geschossfläche zugrundegelegt wird.

- (2) Maßgebend für die Beitragsberechnung ist die Grundstücksfläche der wirtschaftlichen Einheit nach § 2 der Entwässerungssatzung.

Liegt das Grundstück nicht im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird als Grundstücksfläche berechnet

- a) bei Grundstücken, die durch einen Abwasserkanal erschlossen sind, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m,
- b) bei bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Hinterliegergrundstücken, die nur mit einem privateigenen Weg oder Zugang an die kanalführende Straße angrenzen, die Fläche ab Ende des privateigenen Weges bis zu einer Tiefe von 50 m zuzüglich der privateigenen Wegefläche.

Reicht die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung von 50 m hinaus, so ist die Grundstücksfläche bis zur hinteren Kante der Bebauung bzw. zur hinteren Grenze der gewerblichen Nutzung heranzuziehen.

Die 50 m-Begrenzungslinie ist parallel zur vorderen an der Erschließungsstraße gelegenen Grundstücksgrenze zu ziehen, auch wenn der Kanalanschluss über eine andere Grundstücksgrenze erfolgt.

- (3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt.

Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 findet Abs. 3 keine Anwendung.

- (4) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln, auch wenn diese keine Vollgeschosse nach Art. 2 BayBO sind. Dies gilt auch für Galerie-, Terrassen- und Regalgeschosse mit weniger als 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses.

Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur veranlagt, soweit sie in einer Weise ausgebaut sind, dass sie über die normale Speichernutzung hinaus genutzt werden können.

Veranlagt wird die Grundfläche des Dachraumes, der von der Dachkonstruktion überdeckt wird einschließlich seiner Umfassungswände. Bei mehreren übereinanderliegenden Dachgeschossen sind die Grundflächen der einzelnen Dachgeschosse zu addieren.

Bei teilweise ausgebauten Dachgeschossen zählen zur Geschossfläche des ausgebauten Teils auch die Flächen des Treppenhauses und der Zugänge einschließlich ihrer Umfassungswände.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Abwasserbeseitigung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (6) Bei sonstigen unbebauten, bebaubaren Grundstücken wird ein Viertel der veranlagungspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche angesetzt, soweit nicht bauplanungsrechtlich eine geringere zulässige Geschossfläche festgelegt ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,39 €
b) und pro m ² Geschossfläche	3,34 €

Dabei ist in der Globalkalkulation berücksichtigt, dass der durch Beiträge abzudeckende Aufwand zu 30 % auf die Grundstücksflächen und zu 70 % auf die Geschossflächen umgelegt wird.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Raten- oder Teilzahlungen von Vorausleistungsbeiträgen werden durch gesonderten Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

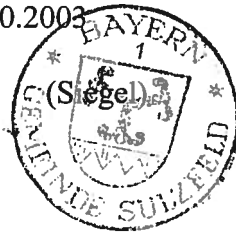
Verfügungen:

I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 21.10.2003 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Satzung wurde ausgefertigt am 21.10.2003.

Sulzfeld, den 21.10.2003


Joachim
1. Bürgermeister



IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 24.10.2003, Nr. 12/2003, Seite 219 ff.

(I/Sulzfeld/G028/BSVerbEW/sa1003/N/Go)